

Vereinsregisterauszug zum Stichtag 24.06.2026

Allgemeine Daten

Zuständigkeit Landespolizeidirektion Steiermark, SVA 3
ZVR-Zahl 1467922560

Vereinsdaten

Name "Voltwechsel Band Supporters Club" (abgekürzt "VWSC")
Sitz Graz (Graz)
c/o Roman Müller
Zustellanschrift 8041 Graz, Eichbachgasse 74
Land Österreich
Entstehungsdatum 24.06.2025
statutenmäßige Vertretungsregelung Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau und des Kassiers/der Kassierin. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin ihre Stellvertreter/innen, falls diese gewählt wurden.

Organschaftliche Vertreter

Obmann

Vertretungsbefugnis 23.05.2025 - unbestimmt (Funktionsperiode)
Familiename Manz
Vorname Michael
Titel (vorang.)
Titel (nachg.)

Obmann Stellvertreter

Vertretungsbefugnis 23.05.2025 - unbestimmt (Funktionsperiode)
Familiename Müller
Vorname Roman
Titel (vorang.)
Titel (nachg.)

Schriftführerin

Vertretungsbefugnis 23.05.2025 - unbestimmt (Funktionsperiode)
Familiename Lücking
Vorname Verena
Titel (vorang.)
Titel (nachg.)

Schriftführerin Stellvertreter

Vertretungsbefugnis 26.04.2026 - unbestimmt (Funktionsperiode)
Familiename Hagen
Vorname Michael
Titel (vorang.)
Titel (nachg.)

Kassierin

Vertretungsbefugnis 23.05.2025 - unbestimmt (Funktionsperiode)
Familiename Trummer-Zeck
Vorname Nicole
Titel (vorang.)
Titel (nachg.)

Hinweise

Dieser Auszug enthält Angaben über jene Personen, welche als Gründer oder Abwickler auf Grund des Gesetzes (§§ 2 Abs 2 bzw 30 Abs 1 VerG) oder als organschaftliche Vertreter nach den Vereinsstatuten zur Vertretung des Vereins nach außen befugt sind.

Mit Ausnahme der Vertretung durch einen behördlich bestellten Abwickler stützt sich diese Auskunft auch auf Angaben der betreffenden Personen bzw des Vereins über seine Vertretungsverhältnisse und auf die Vertretungsregelung in den vorliegenden Vereinsstatuten.

Insofern wird damit weder mit verbindlicher Wirkung festgestellt noch bestätigt, dass die genannten Personen auch tatsächlich diese Funktionen rechtsgültig innehaben oder hatten.

Das Vertrauen auf die Richtigkeit dieser Auskunft ist soweit geschützt, als nicht jemand ihre Unrichtigkeit kennt oder kennen muss (§ 17 Abs 8 VerG).

Aussteller **Bundesministerium f. Inneres IV/DDS**

Tagesdatum / Uhrzeit **Mittwoch 24. Juni 2026 \ 00:11:58**